

Gleichstromverbindung Ultranet

3. Infogespräch für Träger öffentlicher Belange

Heppenheim, 14. März 2019



Dokumentation der Fragen und Antworten

Hintergrund

Vorhaben Ultranet

Für die Energiewende muss das deutsche Stromnetz ausgebaut werden. Mit dem Vorhaben Nr. 2 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBBPIG) hat Amprion mit dem Projektpartner TransnetBW den gesetzlichen Auftrag das Gleichstromvorhaben Ultranet mit einer Länge von 340 km und einer Übertragungskapazität von 2.000 Megawatt umzusetzen. Wie auf dem Großteil der Ultranet-Strecke sollen im südhessischen Bereich zwischen Punkt Ried bei Biblis und Punkt Wallstadt in Mannheim bestehende Masten für die Gleichstromverbindung genutzt werden. Auf zwei Dritteln des rund 28 Kilometer langen Abschnitts muss jedoch in bestehender Trasse eine Leitung ersetzt werden.

Vorstellung des §19-Antrags

Nach dem Abschluss der Bundesfachplanung in Abschnitt A (Riedstadt – Wallstadt) bereitet Amprion die Antragsunterlagen nach §19 NABEG für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren vor. Auf Grundlage der Antragsunterlagen wird mit den Rückmeldungen aus der kommenden Antragskonferenz der Untersuchungsrahmen zur Planfeststellung für Amprion von der Bundesnetzagentur definiert.

Einzugsbereich des Infogesprächs in Heppenheim

Für das Infogespräch am 14. März 2019 in Heppenheim waren die Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsabschnitt zwischen Punkt Ried und Punkt Mannheim-Wallstadt eingeladen. Der Einzugsbereich umfasst den Landkreis Bergstraße und die kreisfreie Stadt Mannheim.

Ausführliche Informationen zu Ultranet und zu Amprion finden Sie auf der Homepage: <https://ultranet.amprion.net/>

Ziele und Ablauf des Infogesprächs

Informationen vor der Antragskonferenz

Mit dem Informationsgespräch möchte Amprion vor der Antragskonferenz für das Planfeststellungsverfahren über den aktuellen Planungsstand bei Ultranet und über die Inhalte der Antragsunterlagen informieren.

Inhalte von Amprion und BNetzA

Oliver Cronau, Gesamtprojektleiter für Ultranet bei Amprion, stellte den aktuellen Projektstand vor. Anschließend gab Heiko Gronau, Teilprojektleiter Genehmigung bei Ultranet, einen Überblick über den Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG für den Abschnitt zwischen Punkt Ried und Punkt Wallstadt und den europarechtlichen Hintergrund als sog. PCI-Projekt (Project of Common Interest (*Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse*)).

Danach beschrieb Karsten Mälchers von der Bundesnetzagentur den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und informierte über die Möglichkeiten der formellen Beteiligung.

Abschließend informierte Joelle Bouillon, Projektsprecherin für Ultranet bei Amprion, über die am 9. und 10. April stattfindenden Bürgerinfomärkte in Biblis, Bürstadt, Lampertheim und Viernheim. Darüber hinaus machte sie auf die anstehenden Baugrunduntersuchungen und Gespräche mit Grundstückseigentümern im Ersatzneubau-Abschnitt aufmerksam.

Präsentationen
öffentlich

Die Präsentationen von Amprion und Bundesnetzagentur sowie weitere Planungsunterlagen zum Vorhaben Ultranet finden Sie ebenfalls auf: <https://ultranet.amprion.net/>

Dokumentation der Fragen und Antworten

Die Fragen der Teilnehmenden sind mit den entsprechenden Antworten nachfolgend dokumentiert.

Warum werden die Ultranet-Masten höher als die Bestandsleitung?

Die 220-kV Bestandsleitung zwischen dem Punkt Bürstadt Ost und Punkt Wallstadt wird mit insgesamt 83 Masten abgebaut. Ultranet wird in derselben Leitungstrasse mit 54 Masten als Ersatzneubau errichtet. Um die notwendige Höhe der Leiterseile über dem Erdboden bei größeren Mastabständen zu gewährleisten, müssen höhere Masten eingesetzt werden [Nachtrag: die in der Präsentation dargestellte Mastkonstellation Bestand/Planung ist eine beispielhafte Darstellung und variiert im Abschnitt].

Die Höhe neuer Masten bestimmt sich durch den Abstand der Masten untereinander, die Länge der Isolatoren, den Durchhang der Leiterseile und die einzuhaltenen Mindestabstände der Leiterseile zu darunter befindlichem Gelände und sonstigen Objekten (z. B. Straßen, andere Freileitungen, Bauwerke und Bäume). Darüber hinaus werden die Masthöhen so festgelegt, dass die Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hinsichtlich des Immissionsschutzes sicher eingehalten werden.

Maßgebend für die Höhen der neuen Ultranet-Masten im Abschnitt Pkt. Bürstadt Ost – Pkt. Wallstadt ist die Festlegung in der 26. BImSchV. Sie gibt vor bodennahe elektrische Gleichfelder und damit möglicherweise auftretende Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten an Orten, die zum vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, so zu begrenzen, dass keine erheblichen Belästigungen auftreten. Bezüglich des elektrischen Wechselfeldes (optionaler Drehstrombetrieb) sind erhebliche Belästigungen bei Einhaltung des Grenzwertes von 5 kV/m an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auszuschließen.

Die neuen Ultranet-Masten werden so geplant, dass alle vorgenannte Anforderungen sicher eingehalten werden.

Um das Landschaftsbild so gering wie möglich zu beeinträchtigen, werden die neuen Maststandorte möglichst parallel zu den bestehenden Masten der Nachbarleitung, im so genannten Gleichschritt, geplant.

Besteht die Möglichkeit, die Masthöhen zu reduzieren?

Eine Reduzierung von Masthöhen muss immer einzelfallbezogen geprüft werden. Sie wird jedoch aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten immer mit weiteren Änderungen der Planung, z.B. Verschieben von Maststandorten, verbunden sein.

Wird der neue Schutzstreifen von Bestandsleitung und Ultranet schmaler?

Amprion plant den Flächenbedarf von Stromtrassen so gering wie möglich zu halten. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen vom Masttyp, der Beseilung, den Isolatorketten und dem Abstand der Masten untereinander abhängig.

Zwischen dem Pkt. Ried und dem Pkt. Bürstadt Ost, wo wir bestehende Masten nutzen können, bleibt nach derzeitigem Planungsstand der heutige Schutzstreifen weiterhin überwiegend bestehen. Da der Pkt. Ried als Winkelmast mit neuem Standort in bestehender Leitungsachse geplant ist, verschiebet sich hier der angrenzende Schutzstreifen zu den bestehenbleibenden benachbarten Masten unter Beibehaltung der bisherigen Schutzstreifenbreiten.

Zwischen Punkt Bürstadt Ost und Punkt Wallstadt reicht der heutige Schutzstreifen nach derzeitigem Planungsstand nicht aus. Er muss teilweise von derzeit ca. 16 - 23 m auf zukünftig ca. 21 - 25 m zu beiden Seiten der Leitungsachse erweitert werden. Im Bereich der Viernheimer Waldheide kann der bestehende Leitungsschutzstreifen (Waldschutzstreifen) jedoch unverändert bleiben, sodass wir Eingriffe in den Waldbestand vermeiden können.

Unterscheidet sich die Schutzstreifenbreite zwischen Wald- und Nicht-Wald-Flächen?

Ja. In der Regel ist der Schutzstreifen im Wald (Waldschutzstreifen) größer als der Schutzstreifen außerhalb von Waldflächen. Das ergibt sich daraus, dass ein Waldschutzstreifen so bemessen sein muss, dass auch durch z.B. Windbruch umfallende Randbäume eines Waldsaums nicht in die Leiterseile fallen und diese beschädigen. Im Bereich der Viernheimer Waldheide kann der bestehende Leitungsschutzstreifen aufgrund unserer

geplanten Masten und Isolatoren unverändert bleiben, sodass wir Eingriffe in den Waldbestand vermeiden können.

Welche Strecke von Abschnitt A wird im anstehenden Planfeststellungsverfahren behandelt?

Um die Detailplanung so übersichtlich wie möglich zu gestalten, hat Amprion das Projekt für das Planfeststellungsverfahren in kürzere Abschnitte unterteilt. Den südhessischen Abschnitt Punkt Ried – Punkt Wallstadt haben wir so gewählt, weil hier neue Masten gebaut werden müssen und dadurch mehr Eingriffe in die Umwelt entstehen als im nördlich anschließenden Abschnitt, in dem wir die bestehende Leitung nur geringfügig anpassen müssen und die bestehenden Masten nutzen können. Der verbleibende Bereich des Bundesfachplanungsabschnitts A, nördlich von Punkt Ried, wird gemeinsam mit dem südlichen Teil des Bundesfachplanungsabschnitts D in einem späteren Planfeststellungsverfahren (voraussichtlich Pkt. Marxheim – Pkt. Ried) beantragt, da Ultramet hier ohne neue Masten geplant wird.

Ihr Ansprechpartner für Ultramet bei Amprion

Joëlle Bouillon T 0231 5849 12932
Projektsprecherin E joelle.bouillon@amprion.net

VertreterInnen vom Vorhabenträger und BNetzA

Für Fragen aus dem Plenum und beim anschließenden Info-Markt standen folgende Personen zur Verfügung:

Amprion GmbH

- Joëlle Bouillon, Projektsprecherin Ultranet
- Oliver Cronau, Gesamtprojektleiter Ultranet
- Heiko Gronau, Projektleiter Genehmigung Ultranet
- Markus Roth, Projektleiter Technik Ultranet
- Thomas, Gondorf, Verhandler

ERM GmbH

- Barbelin van der Smissen
- Harry Schmidtkunz

Bundesnetzagentur

- Karsten Mälchers
- Manuela Balke

Protokoll:

Klemens Lühr, Martin Schulze (Moderation), IKU_Die Dialoggestalter
luehr@dialoggestalter.de, 0231/9311030

Dortmund, den 18.03.2019

Gleichstromverbindung Ultranet

3. Infogespräch für Träger öffentlicher Belange

Abschnitt, Punkt Ried – Punkt Wallstadt
Heppenheim, 14. März 2019



Programmablauf

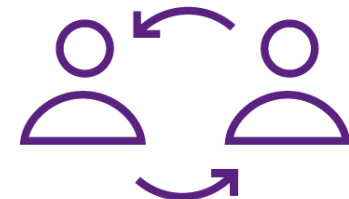
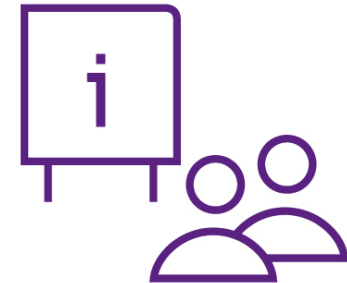
Thema

- Begrüßung und Ablauf
- Planfeststellungsverfahren Punkt Ried – Punkt Wallstadt:
Überblick über § 19-Unterlagen
- Ablauf Planfeststellungsverfahren und Beteiligungsmöglichkeiten
(Bundesnetzagentur)
- Fragen und Anmerkungen
- Infomarkt und Imbiss

Ende ca. 12.00 Uhr

Ziele der Veranstaltung

- Frühzeitige Information über die Inhalte der § 19-Unterlagen im Vorfeld der Antragskonferenz und der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Persönlicher Austausch und Möglichkeit der Rückfragen zu den Inhalten
- Information zum aktuellen Planungsstand und Prognose zur Detailplanung im anschließenden Infomarkt
- Gespräch mit Amprion-Fachplanern aus den Bereichen der technischen Planung, Umweltplanung, Genehmigung und Projektkommunikation



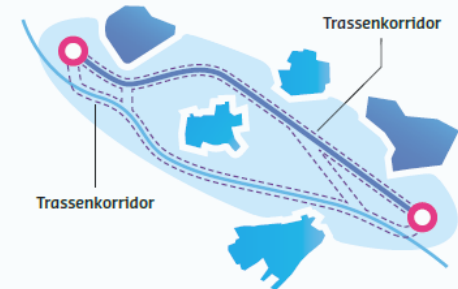
Überblick über § 19-Unterlagen

Abschnitt Punkt Ried – Punkt Wallstadt

Zweistufiges Genehmigungsverfahren

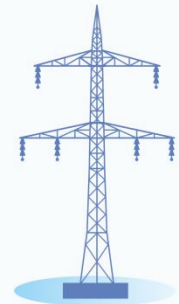
1. Bundesfachplanung

Ergebnis: verbindlicher,
raumverträglicher
Trassenkorridor
zur weiteren Planung



2. Planfeststellung

Ergebnis: **konkreter Verlauf**
der Trasse,
Genehmigung zum Bau und
Betrieb des Vorhabens

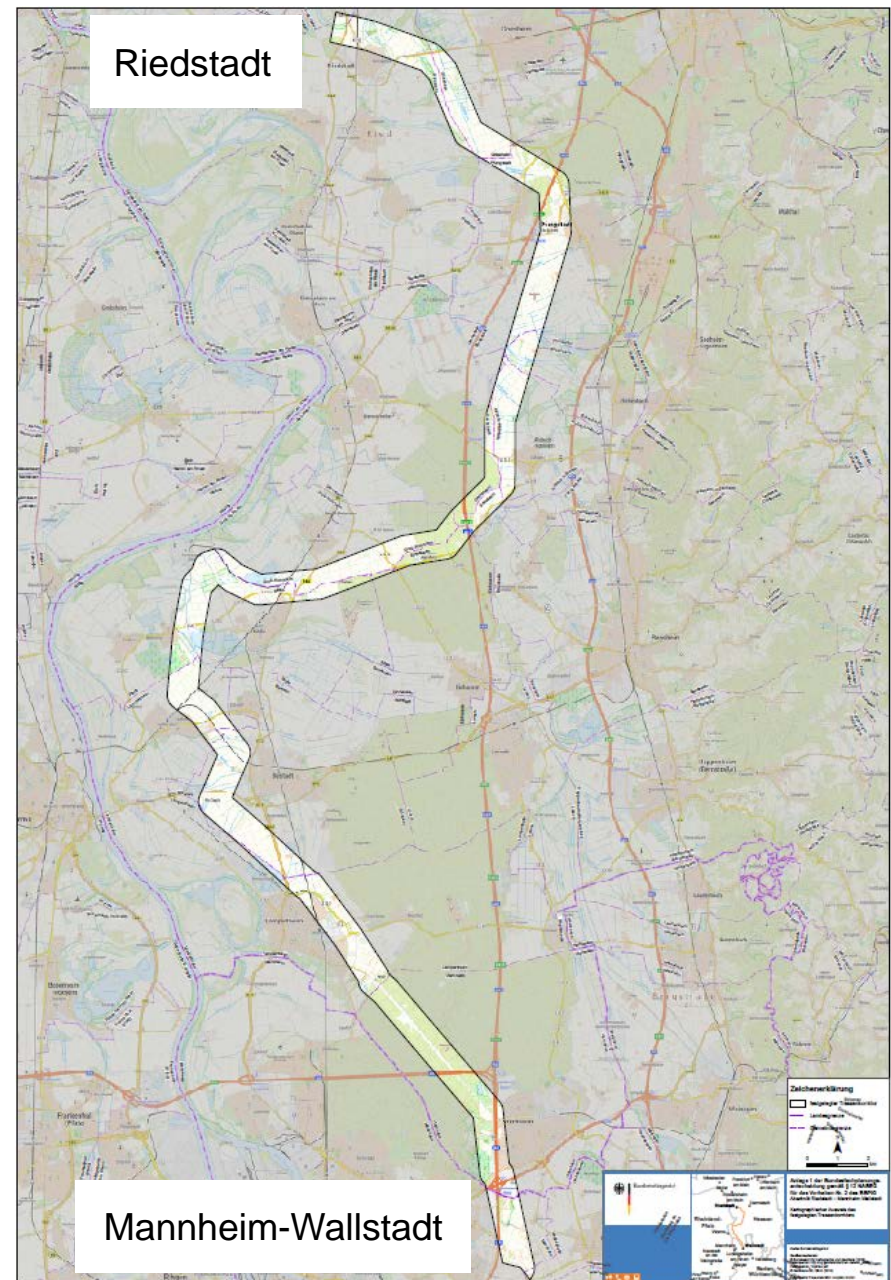


zuständige Genehmigungsbehörde:
Bundesnetzagentur

Ergebnis der Bundesfachplanung

Beantragter Trassenkorridor zwischen Riedstadt und Wallstadt-Mannheim wird als raumverträglicher Trassenkorridor mit 1000m Breite und ca. 60 km Länge festgelegt

=> Planungsraum für konkreten Verlauf der Trasse



Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

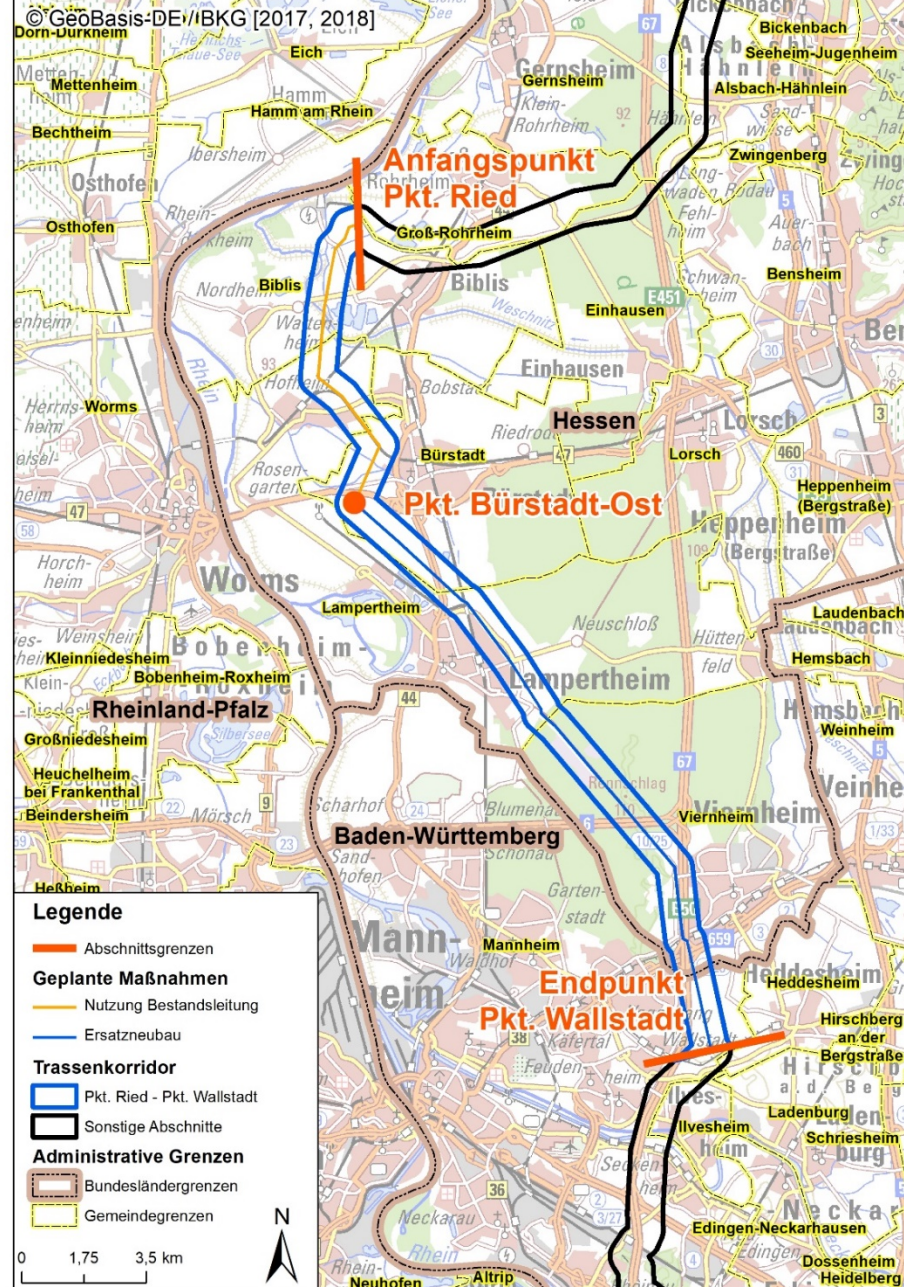
03/2019

- Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG (Amprion)
- Antragskonferenz (BNetzA)
- Festlegung Untersuchungsrahmen zur Planfeststellung (BNetzA)
- Unterlagen nach § 21 NABEG (Amprion)
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (BNetzA)
- Erörterungstermin (BNetzA)
- Planfeststellungsbeschluss (BNetzA)

- ✓ Beteiligung der BNetzA bei jedem Verfahrensschritt
- ✓ Vorab und begleitend: Dialog mit TöB und Bürgern durch Amprion

Antragsgegenstand (§ 19 NABEG)

- Änderung der 380-kV-Leitung
Bürstadt – KKW Biblis, Bl. 4590
zw. Pkt. Ried u. Pkt. Bürstadt Ost (ca. 9 km)
 - Austausch der Isolatoren am Mast
 - 4 x punktueller Mastersatzneubau, 5 Masten werden dafür abgebaut
- Ersatzneubau der 380-kV-Leitung
Pkt. Bürstadt Ost – Pkt. Wallstadt, Bl.4689
(ca. 18,9 km) in heutiger 220-kV-Trasse
 - 54 neue Masten,
83 Masten werden abgebaut
- Änderung abgehender Leitungen am Pkt.
Ried und Pkt. Bürstadt Ost

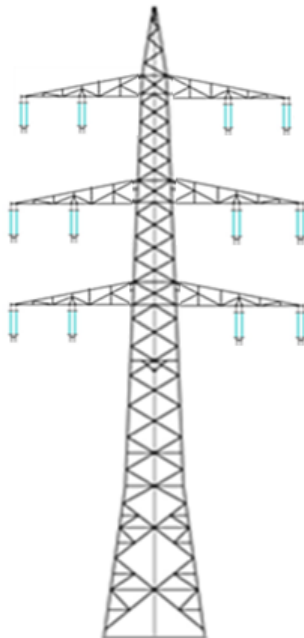


Antragsgegenstand (§ 19 NABEG)

Änderung der 380-kV-Leitung Bürstadt – KKW Biblis, Bl. 4590
zwischen Pkt. Ried und Pkt. Bürstadt Ost (ca. 9 km)

- Austausch der Isolatoren am Mast
- 4x punktueller Mastersatzneubau, 5 Masten werden dafür abgebaut

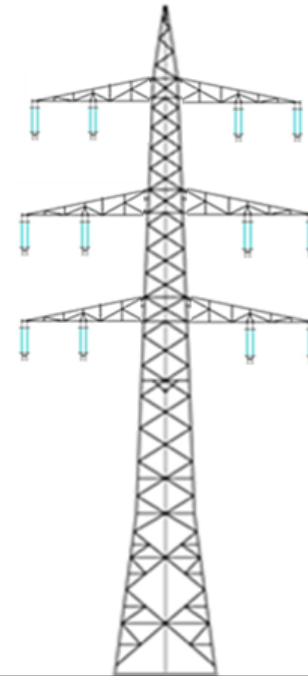
Bestand



Höhe durchschnittlich ca. 79 m über EOK

380-kV-Leitung (Bl. 4590) - Bestand

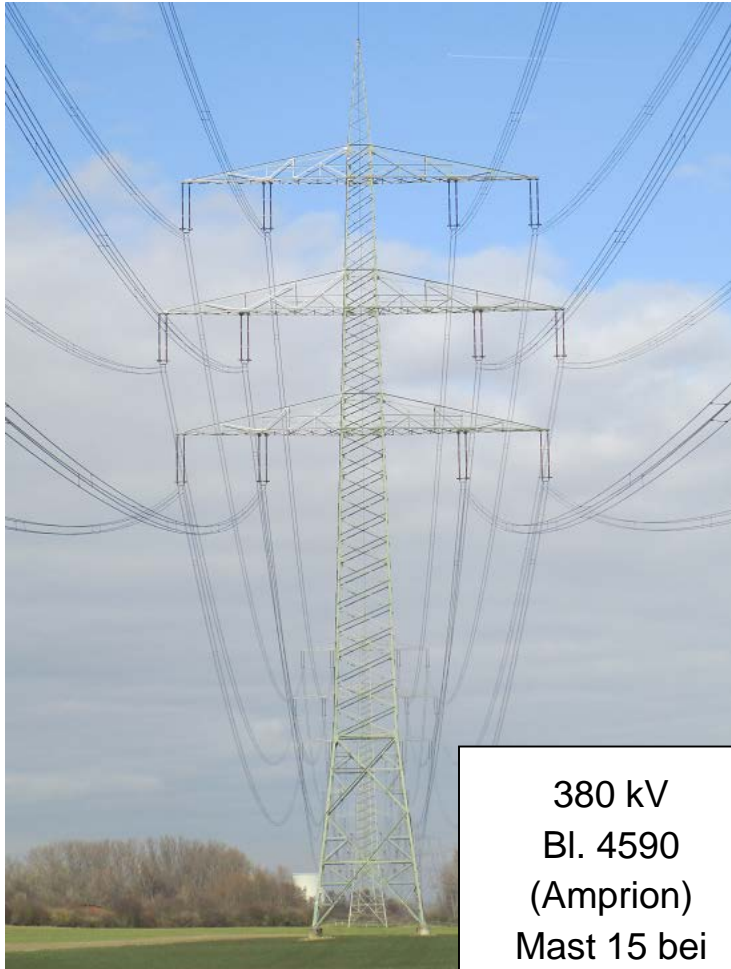
Planung



Höhe durchschnittlich ca. 84 m über EOK

380-kV-Leitung (Bl. 4590) - Planung

Tausch der Isolatoren



380 kV
Bl. 4590
(Amprion)
Mast 15 bei
Biblis/Hofheim



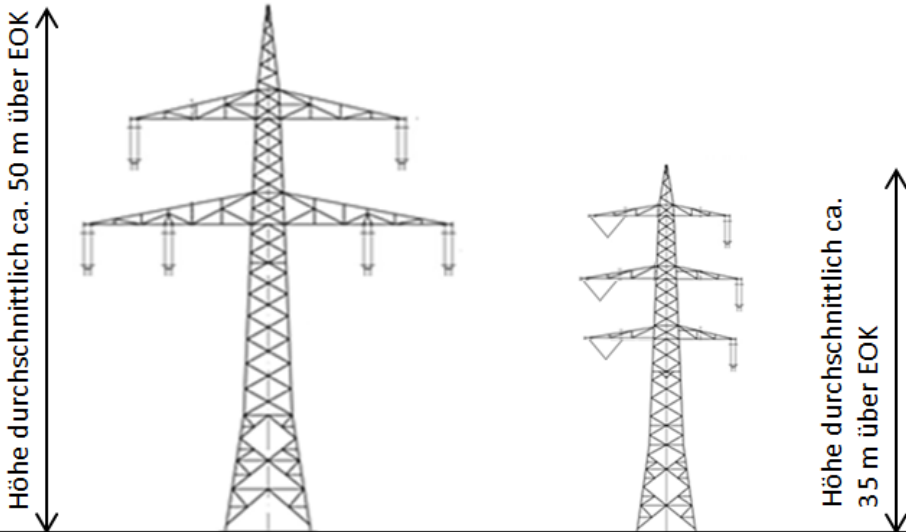
Drehstrom Gleichstrom

- Die neuen Isolatoren sind für Drehstrom- und Gleichstrom geeignet.
- Für den Gleichstrombetrieb erhalten sie zusätzliche Steuereinheiten.

Antragsgegenstand (§ 19 NABEG)

- Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Pkt. Bürstadt Ost – Pkt. Wallstadt, Bl.4689 (ca. 18,9 km) in heutiger 220-kV-Trasse
 - 54 neue Masten, 83 Masten werden abgebaut

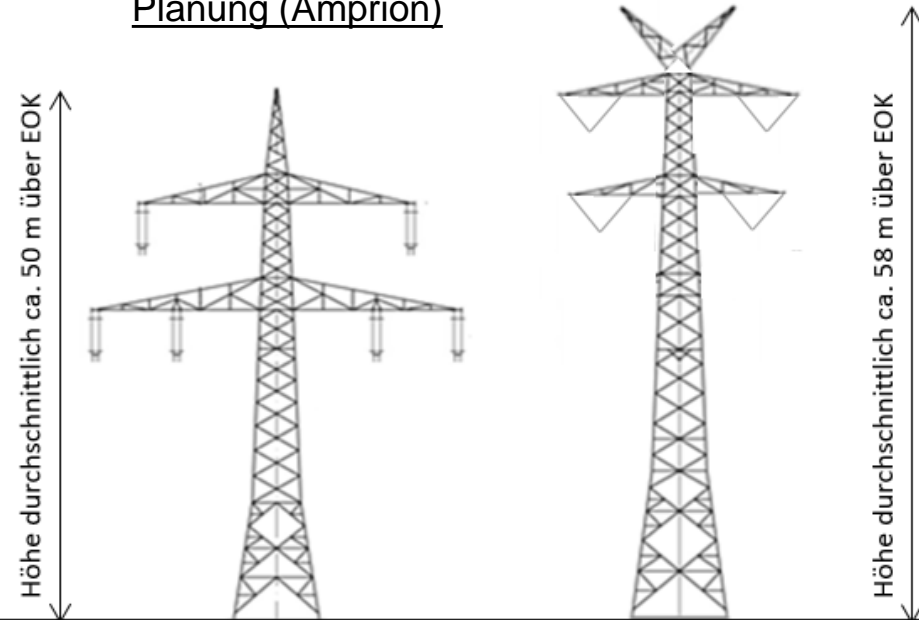
Bestand (Amprion)



380-kV-Leitung (Bl. 4523)

220-kV-Leitung (Bl. 2327)

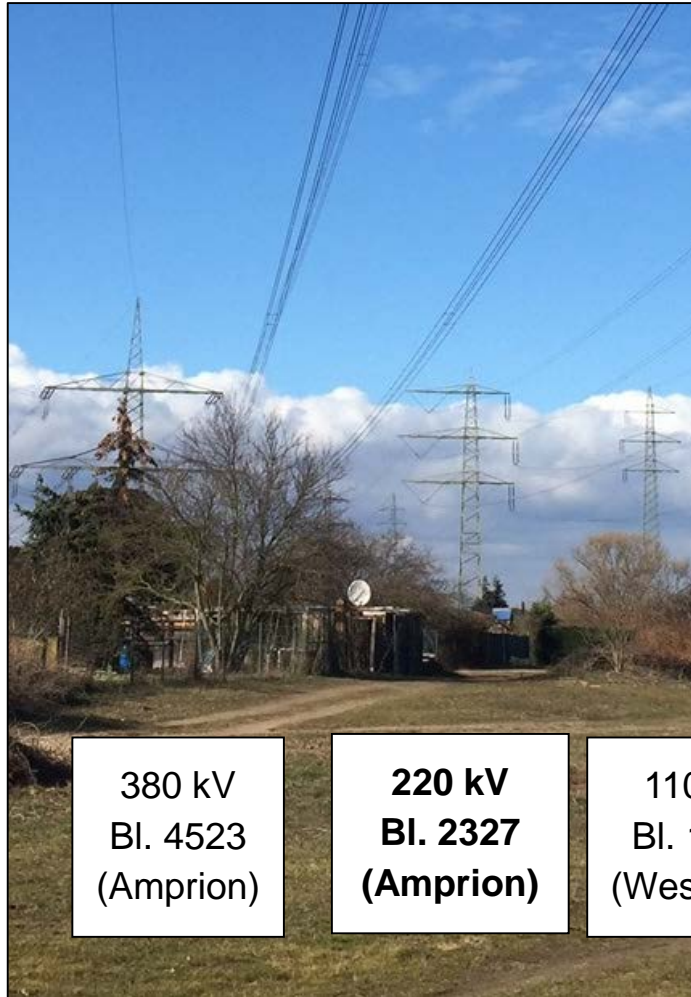
Planung (Amprion)



380-kV-Leitung (Bl. 4523)

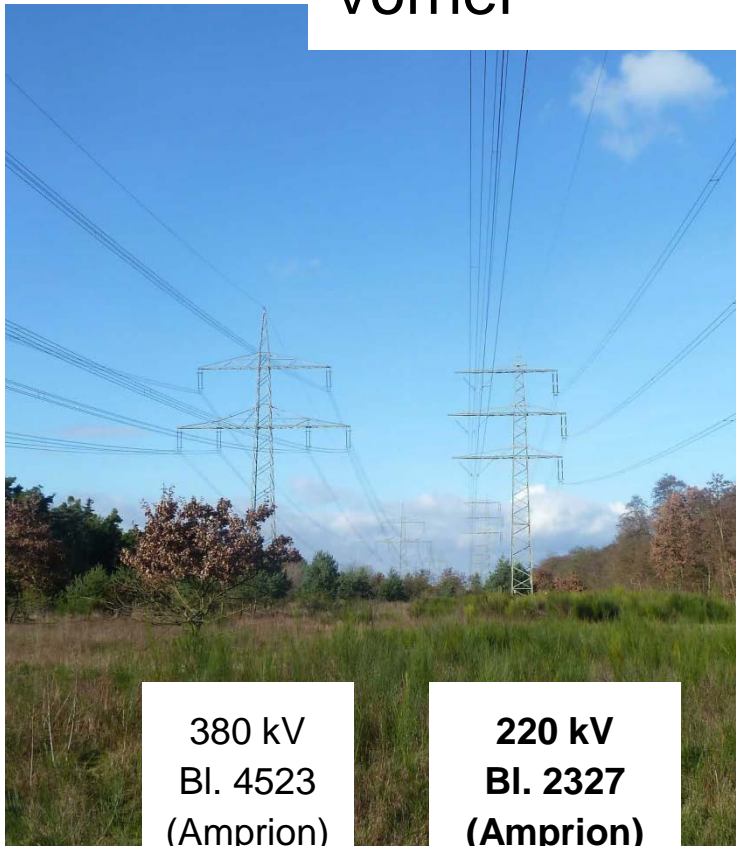
380-kV-Leitung (Bl.4689)

Ersatzneubau Beispiel Lampertheim



Ersatzneubau Viernheimer Waldheide

Vorher



Nachher



Antrag auf Planfeststellung (§ 19 NABEG)

betrachtete Alternativen

- Erdverkabelung
 - rechtlich und wegen Nicht-Konformität mit Planungsziel keine in Frage kommende Alternative
- Nutzung anderer Freileitungen im festgelegten Trassenkorridor
 - wegen größeren Auswirkungen auf Mensch und Natur keine in Frage kommende Alternative
- Grundsätzlich neue Trassenführung im festgelegten Trassenkorridor
 - wegen größeren Auswirkungen auf Mensch und Natur und Nicht-Konformität mit Planungsziel keine in Frage kommende Alternative
- kleinräumige Alternativen im festgelegten Trassenkorridor
 - Lampertheim-Hofheim
 - Lampertheim
 - als in Frage kommende Alternative zur weiteren Betrachtung vorgeschlagen

Antrag auf Planfeststellung (§ 19 NABEG) betrachtete Alternativen

- kleinräumige Alternativen im festgelegten Trassenkorridor
 - Lampertheim-Hofheim
 - Lampertheim
- als in Frage kommende Alternative zur weiteren Betrachtung vorgeschlagen



Antrag auf Planfeststellung (§ 19 NABEG)

Inhalte 1/3

- Veranlassung:
Projektziel, Planrechtfertigung, Ablauf und Ergebnis Bundesfachplanung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Zeitplan
- Antragsgegenstand:
Beschreibung und technische Angaben zum Vorhaben, beabsichtigter Trassenverlauf
- Darstellung von Alternativen, Ermittlung in Frage kommender Alternativen
- Ausblick auf Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Antrag auf Planfeststellung (§ 19 NABEG)

Inhalte 2/3

- Vorschläge für durchzuführende Betrachtungen/ Untersuchungsumfang in den Planfeststellungsunterlagen (§ 21 NABEG):
 - für UVP-Bericht:
 - Schutzgut Mensch, insbesondere Gesundheit
 - Visuelle Wirkung (Raumanspruch der neuen Maste)
 - Beeinträchtigung durch elektrische/ magnetische Felder
 - Beeinflussung durch bau- und betriebsbedingte Geräuschemission
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft
 - Schutzgut Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

Antrag auf Planfeststellung (§ 19 NABEG)

Inhalte 3/3

- Vorschläge für durchzuführende Betrachtungen/ Untersuchungsumfang in den Planfeststellungsunterlagen (§ 21 NABEG):
 - für Natura 2000 Untersuchung und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
 - für Landschaftspflegerische Begleitplanung
 - für immissionsschutzrechtliche Betrachtungen
 - Geräuschgutachten
 - Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 1a der 26. BImSchV (elektrische und magnetische Felder)
 - für weitere sonstige öffentliche und private Belange (z.B. Infrastruktureinrichtungen)
 - für fachrechtliche Genehmigungen (z.B. Wasserrecht, Denkmalpflege)
 - für Alternativenvergleich (Prüfung in Frage kommender Alternativen)

Ultranet ist PCI-Projekt: EU-Projekt von gemeinsamem Interesse



Was bedeutet PCI bzw. die EU-Verordnung (TEN-E VO)?

- Festlegung des vordringlichen Bedarfs des Projekts
- Europarechtliche Anforderungen an Amprion und die Genehmigungsbehörde:
 - Fristen für das Planfeststellungsverfahren: Vorantragsabschnitt (maximal zwei Jahre) und Genehmigungsabschnitt (maximal 18 Monate)
 - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Amprion Standards der Projektkommunikation sowie formelle Beteiligung nach NABEG erfüllen die Vorgaben dieser Verordnung deutlich
- Zentraler Ansprechpartner gegenüber der EU-Kommission – sogenannter One-Stop-Shop – ist die Bundesnetzagentur (onestopshop@netzausbau.de)

Öffentliche Infomärkte im Vorfeld der Antragskonferenz

9.4., 14-16 Uhr, Viernheim

Bürgerhaus Viernheim (Kleiner Saal)
Kreuzstraße 2-4, 68519 Viernheim

9.4., 17-19 Uhr, Lampertheim

Restaurant Krug
Wingertsgewann 8, 68623 Lampertheim

10.4., 14-16 Uhr, Biblis

Bürgerzentrum Biblis
Darmstädter Straße 4-6, 68647 Biblis

10.4., 17-19 Uhr, Bürstadt

Ratskeller Bürstadt
Peterstraße 24, 68642 Bürstadt



Das starke Netz für Energie | www.amprion.net



Materialien des Infomarkts

Wirkung	Mögliche Auswirkung	Potenziell betroffene Schutzgüter („Mensch, insb. menschl. Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, und die biol. Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Landschaft“, „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“)							Projektphase (Anlage, Betrieb, Bau-/Rückbau)		
		M	T/P/B	FI	Bo	Wa	La	K/S	A	Be	B/R
	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)										
	Verlust von Vegetation und Habitaten		■				■		●		
	Verlust von Böden				■				●		
	Verlust von Fläche			■					●		
	Flächeninanspruchnahme (temporär)										
	Veränderung von Vegetation und Habitaten		■				■				●
	Funktionsbeeinträchtigung von Böden durch Verdichtung				■						●
	Veränderung von Gewässern		■			■					●
	Beeinträchtigung von Bodendenkmälern / archäolog. Fundstellen							■			●
	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten										
	Veränderung des Grundwasserleiters und der Deckschicht					■			●		●
	Veränderung der Grundwasserverhältnisse		■			■			●		●
	Veränderung von Oberflächengewässer durch Einleiten		■			■					●
	Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionen				■				●		●
	Verlust von Bodendenkmälern / archäolog. Fundstellen							■			●
	Raumanspruch der Maste										
	Visuelle Wirkung	■					■	■	●		
	Meidung trassennaher Flächen durch Vögel		■						●		
	Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug		■						●		
	Elektrische und magnetische Felder										
	Beeinträchtigungen durch elektrische/magnetische Felder	■	■							●	
	Geräuschemissionen/Störungen										
	Beeinflussung von Betroffenen in Siedlungsbereichen durch bau- und betriebsbedingte Geräuschemissionen	■								●	●
	Störung empfindlicher Tierarten durch bauzeitliche Geräuschemissionen und/oder bauzeitliche auftretende visuelle Störreize		■								●



Betrachtungsrelevante Auswirkung



Projektphase, in der die Auswirkung auftritt

Vorschlag Kartierumfang

Vorbereitung Planfeststellungsverfahren

Kartierumfang - Biotoptypen

Erfassung der Biotoptypen gem. hessischer Kompensationsverordnung mit Erfassung repräsentativer und typischer Arten je Biotoptyp

	Ersatzneubau	Vereinzelter Mastneubau	Isolatorentausch
Biotoptypen, FFH-LRT, geschützte Pflanzenarten	100 m beiderseits der Leitungsachse	100 m Radius um Maststandort	50 m Radius um Maststandort

Kartierumfang – Fauna 1/2

	Ersatzneubau	Vereinzelter Mastneubau	Isolatorentausch
Brut- und Rastvögel	1.000 m beiderseits Ltg.-Achse in PF 8 Begehungen BV 27 Begehungen RV	1.000 m beiderseits Ltg.-Achse in PF 8 Begehungen BV 27 Begehungen RV	200 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits der Ltg.-Achse BV, RV ggf. einzelne PF 1 Begehung
Höhlenbäume - pot. Fledermausquartiere	200 m Habitatpotential- abschätzung in älteren Gehölzbeständen beiderseits der Ltg.-Achse ggf. einzelne PF 1 Begehung	200 m Habitatpotential- abschätzung in älteren Gehölzbeständen beiderseits der Ltg.-Achse ggf. einzelne PF 1 Begehung	200 m Habitatpotential- abschätzung in älteren Gehölzbeständen beiderseits der Ltg.-Achse (keine PF*) 1 Begehung
Reptilien / Amphibien	100 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits Ltg.- Achse (1 Begehung) ggf. einzelne PF (4 Begehungen)	100 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits Ltg.- Achse (1 Begehung) ggf. einzelne PF (4 Begehungen)	100 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits Ltg.- Achse (keine PF*) 1 Begehung

BV = Brutvogel, RV = Rastvogel, PF = Probefläche

* keine PF (kein relevanter Wirkfaktor), vorsorglich LBP Maßnahme

Kartierumfang – Fauna 2/2

	Ersatzneubau	Vereinzelter Mastneubau	Isolatorentausch
Feldhamster	Datenrecherche 100 m beiderseits der Ltg.- Achse in pot. Vorkommensbereichen 1 Begehung	Datenrecherche 100 m beiderseits der Ltg.- Achse in pot. Vorkommensbereichen 1 Begehung	Datenrecherche im Bereich der Winkelabspannmasten 1 Begehung im Umfeld der WA
Haselmaus	100 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits Ltg.- Achse (1 Begehung) ggf. einzelne PF	100 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits Ltg.- Achse (1 Begehung) ggf. einzelne PF	100 m Habitatpotential- abschätzung im Bereich der Winkelabspannmasten (1 Begehung; keine PF*)
Tagfalter / Widderchen	100 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits Ltg.- Achse (1 Begehung) ggf. einzelne PF	100 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits Ltg.- Achse (1 Begehung) ggf. einzelne PF	100 m Habitatpotential- abschätzung im Bereich der Winkelabspannmasten (1 Begehung; keine PF*)
Heuschrecken	100 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits Ltg.- Achse (1 Begehung) ggf. einzelne PF	100 m Habitatpotential- abschätzung beiderseits Ltg.- Achse (1 Begehung) ggf. einzelne PF	100 m Habitatpotential- abschätzung im Bereich der Winkelabspannmasten (1 Begehung; keine PF*)
Heldbock und Hirschkäfer	Datenrecherche, ggf. Habitatpotenzialabschätzung, evtl. ergänzt durch Felderhebung		

* keine Probefläche (kein relevanter Wirkfaktor), vorsorglich LBP Maßnahme

Ergänzende Hinweise zum Kartierumfang

- Probeflächen = keine flächendeckende Erfassung, sondern Kartierung in Probeflächen in potentiell geeigneten Lebensräumen
- Auswahl der Probeflächen bei vereinzelt Mastneubau / Isolatorentausch orientiert sich an den Maststandorten
- Auswahl der Probeflächen unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen, der Ergebnisse der Biotoypenerfassung sowie vorhandener faunistischer Daten
- Die Zuwegung erfolgt über vorhandene Straßen und Wege sowie über landwirtschaftliche Nutzflächen, so dass keine relevanten Auswirkungen hervorgerufen werden. Somit ist eine Bestandserfassung im Bereich der Zuwegung i.d.R. nicht erforderlich. Im Einzelfall kann die Bestandserfassung diesbezüglich angepasst werden.
- Im Bereich von Winkelabspannmasten wird der Kartierbereich bei Bedarf vergrößert, um die Seilwindenplätze vollumfänglich mit abdecken zu können.



Bundesnetzagentur

Die Planfeststellung

Karsten Mälchers, Referat 801

- Bundesfachplanung und Planfeststellung -

Info-Termin für die Träger öffentlicher Belange

Heppenheim, 14.03.2019



www.bundesnetzagentur.de



- Ziele und Inhalte der Planfeststellung
- Sachstand in der Bundesfachplanung des VH 2
- Planfeststellung – Ablauf und Beteiligungsmöglichkeiten



Bedarfsermittlung

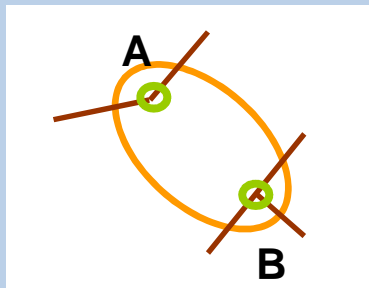
Zulassung

Bau

Bundesbedarfsplangesetz



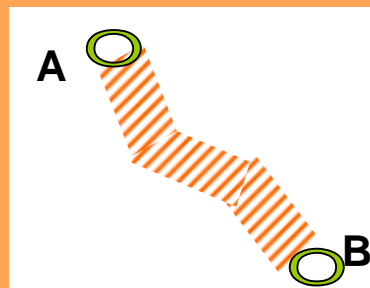
Festlegung von Anfangs- und Endpunkten



Bundesfachplanung



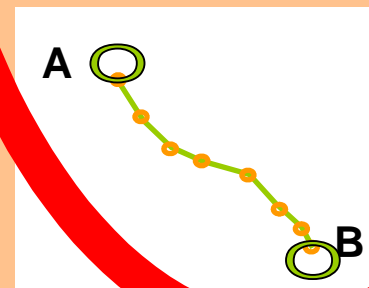
Festlegung eines Korridors



Planfeststellung



Festlegung eines konkreten Leitungsverlaufs





Ziel:

- Genehmigung des konkreten Leitungsverlaufs innerhalb des in der BFP verbindlich festgelegten raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors
- u.a. Genehmigung der technischen Ausführung (z.B. genaue Maststandorte, Masthöhen etc.), ggf. Nebenbestimmungen
- Der PF-Beschluss ist die „Bau- und Betriebsgenehmigung“ für den Vorhabenträger.

Inhalte der Planfeststellung:

- Prüfung, ob überwiegende öffentliche oder private Belange der Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor entgegenstehen
- Prüfung von alternativen Leitungsverläufen
- Umweltverträglichkeitsprüfung



- Trassenkorridor (im/vor dem Planfeststellungsverfahren)
- Vorschlagstrassenkorridor (im Bundesfachplanungsverfahren)
- alternativer Trassenkorridor (im Bundesfachplanungsverfahren)
- bestehendes Übertragungsnetz

Herausgeber: Bundesnetzagentur
 Quellennachweis:
 © GeoBasis-DE / BKG 2018
 © Übertragungsnetzbetreiber



BBPG, Vorhaben 2
 © Bundesnetzagentur
 Letzte Änderung: 16.01.2019

Sachstände:

- A** BFP-Entscheidung
16. Januar 2019
- B** BFP-Entscheidung
vorauss. April/Mai
2019
- C** Überarbeitung der
8er Unterlagen
durch ÜNB, dann
Ö-Beteiligung
- D** Erörterungstermin
vorauss. in Q
03/2019
- E** Vorlage der 8er
Unterlagen durch
ÜNB vorauss. in
Q 02/2019

Planfeststellung – Ablauf und Beteiligungsmöglichkeiten



- Antrag durch Vorhabenträger (ÜNB) nach § 19 NABEG
(muss u.a. Vorschlagstrasse und in Frage kommende Alternativen enthalten)
- **Antragskonferenz** nach § 20 NABEG
unverzüglich nach Einreichung des (vollständigen) Antrags
- Festlegung Untersuchungsrahmen durch BNetzA nach § 20 Abs. 3 NABEG
innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung
- Vorlage der vollständigen Unterlagen nach § 21 NABEG durch den ÜNB
Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen durch die BNetzA innerhalb eines Monats nach Eingang
- **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 22 NABEG
innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen
- **Erörterungstermin** nach § 22 Abs. 7 NABEG
- **Planfeststellungsbeschluss** nach § 24 NABEG
Bau- und Betriebsgenehmigung



Der Antrag nach § 19 NABEG enthält

- **Trassenverlaufsvorschlag** des Vorhabenträgers,
- Darlegung der in Frage kommenden **Alternativen**,
- **Erläuterungen zur Auswahl** der in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren **Umweltauswirkungen**.

Der Antrag soll auch Angaben enthalten, die die Festlegung des Untersuchungsrahmens ermöglichen, und hat daher in allgemein verständlicher Form das geplante Vorhaben darzustellen.



Antragskonferenz nach § 20 NABEG

- BNetzA lädt den ÜNB, die TöB und die anerkannten Vereinigungen mit Übersendung der Antragsunterlagen, elektronische Ladung ist möglich.
- Die Antragskonferenz ist öffentlich, d.h. grundsätzlich kann jeder teilnehmen.
- Soweit erforderlich können TöB und Vereinigungen ihre Hinweise zum Untersuchungsrahmen gerne auch schriftlich bei der BNetzA vorab und ggf. auch unverzüglich nach Abschluss der Antragskonferenz abgeben.
- Die Antragskonferenz ist kein Entscheidungstermin, sondern dient im Sinne eines Scoping der Sammlung von (Fach-)Informationen zur anschließenden Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die BNetzA.

Antragskonferenz unverzüglich nach Einreichung des Antrags



Unterlagen nach § 21 NABEG enthalten insbesondere

- Zeichnungen und Erläuterungen des ÜNB, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen
- Spezifische Fachbeiträge des ÜNB zur Feststellung der Zulässigkeit (z.B. FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, artenschutz- und immissionsschutzrechtliche Fachbeiträge, wasserrechtliche Anträge etc.)
- Spezifische Fachbeiträge des ÜNB zur Folgenbewältigung (z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Vollständigkeitsprüfung der vom ÜNB eingereichten Unterlagen durch die BNetzA innerhalb eines Monats nach Eingang



Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 NABEG

1/2

- Innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen nach § 21 NABEG durch den Vorhabenträger
- Betroffene TöB werden mit Übersendung der Antragsunterlagen zur Stellungnahme aufgefordert
- Betroffene anerkannte Vereinigungen erhalten die Antragsunterlagen zunächst z.K.
- Die Öffentlichkeit wird durch Auslegung der Unterlagen und Veröffentlichung der Unterlagen im Internet beteiligt.
- Dauer der Auslegung: ein Monat



Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 NABEG

2/2

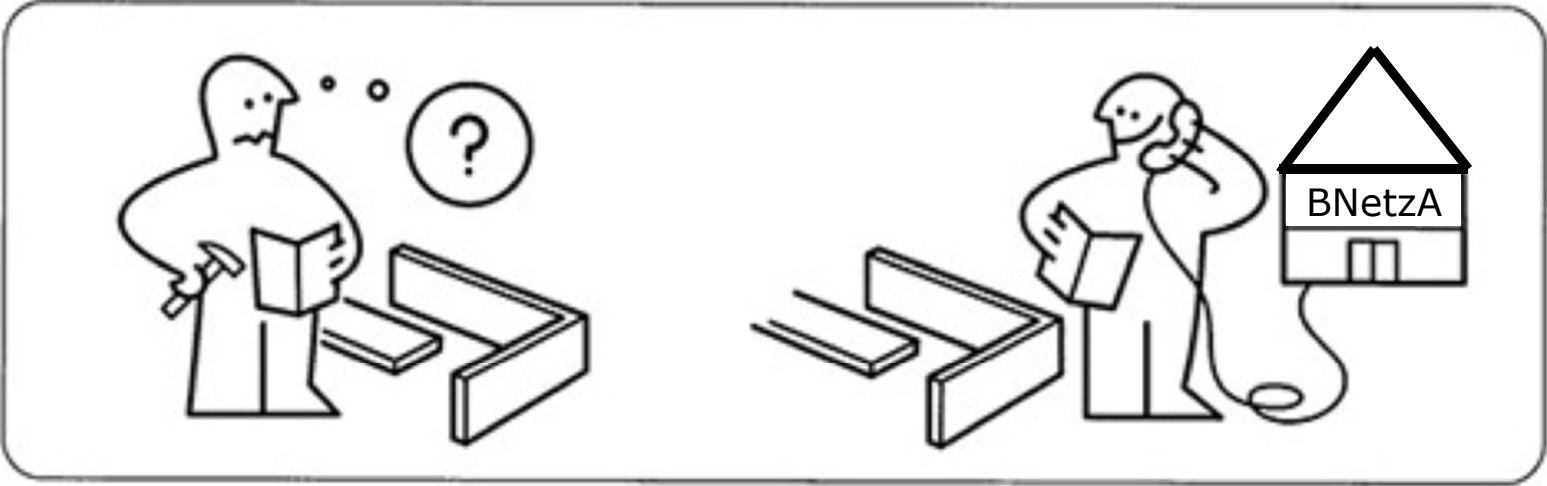
- Frist zur Abgabe von Stellungnahmen/Einwendungen:
 - maximal drei Monate für TöB
 - innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für Vereinigungen und Private
- Beteiligung für alle Personen möglich, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden



Erörterungstermin nach § 22 Abs. 7 NABEG

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Teilnehmen dürfen die BNetzA, Vorhabenträger, Behörden, Betroffene und diejenigen, die Stellungnahmen oder Einwendungen abgegeben haben.
- Ziel ist ein möglichst abschließender fachlicher Austausch zu den Einwendungen und Stellungnahmen.

Planfeststellung





Bundesnetzagentur

Karsten Mälchers

Referat 801 – Bundesfachplanung und Planfeststellung

0228 14-5435

Vorhaben2@bnetza.de